

Amtsblatt

für die Stadt **Baruth/Mark**



6. Jahrgang

Baruth/Mark, den 10. Oktober 2012

Nummer 11

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachungen Sitzungsdienst	Seite 2
Bekanntmachung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwEntS -)	Seite 2
Bekanntmachung der Richtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Baruth/Mark	Seite 4
Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses Bebauungsplan Nr. 23/12 „Windpark Petkus“	Seite 6
Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009 des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark	Seite 6
Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung Baruth/Mark - Ablauf der Nutzungsberechtigung von Wahlgrabstätten auf der Grabstätte Mückendorf	Seite 6

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung:**
am 28.11.2012 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**
am 14.11.2012 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 19.11.2012 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:** am 03.12.2012 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**
am 20.11.2012 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Hauptausschuss:

Im öffentlichen Teil des Hauptausschusses vom 12.09.2012 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Im nichtöffentlichen Teil des Hauptausschusses vom 12.09.2012 wurde folgender Beschluss gefasst:

12/059HA Beschluss zur Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Baruth, Flur 5, Fst. 454/14 und Festsetzung des Kaufpreises

Stadtverordnetenversammlung

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 26.09.2012 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

12/060 Beschluss geprüfter Jahresabschluss 2009 des Eigenbetriebes WABAU

12/061 Beschluss Ergebnisverwendung 2009 des Eigenbetriebes WABAU

12/062 Beschluss zur Entlastung des Werkleiters des Eigenbetriebes WABAU für das Wirtschaftsjahr 2009

12/043 Beschluss der Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark

12/063 Beschluss der Vereinsförderrichtlinie der Stadt Baruth/Mark

12/054 Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 23/12 „Windpark Petkus“

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 26.09.2012 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

12/064 Beschluss zur Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Baruth, Flur 2, Fst. 553 (tw.) und Festsetzung des Kaufpreises

12/065 Beschluss zur Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Baruth, Flur 2, Fst. 567 (tw.) und Festsetzung des Kaufpreises

12/066 Beschluss zum Erlass von Säumniszuschlägen

12/067 Beschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Personenstandswesen

Nachtrag zur Stadtverordnetenversammlung vom 22.08.2012

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark wurden mit Beschluss VV12/037 Frau Marlies Patzer zum Mitglied des Hauptausschusses und Frau Alexandra Flach zu deren Stellvertreterin berufen.

Baruth/Mark, den 28.09.2012

gez. Ilk

Bürgermeister

Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark

(Feuerwehrentschädigungssatzung -FwEntS -) vom 27.09.2012

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung und des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 in der jeweils geltenden Fassung in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.09.2012 nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gliederung
- § 3 Rechte und Pflichten der Feuerwehrmitglieder
- § 4 Höhe der Aufwandsentschädigungen, Verpflegungsgeld
- § 5 Umfang der Aufwandsentschädigung
- § 6 Wegfall der Aufwandsentschädigung
- § 7 Zahlungsweise
- § 8 Ehrungen und Auszeichnungen
- § 9 Beiträge für den Feuerwehrverband
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung, die Reisekostenentschädigung und Zuschüsse für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark. Die Erstattung des Verdienstaustauschs bestimmt sich nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 2

Gliederung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark gliedert sich in die nachfolgenden Freiwilligen Ortsfeuerwehren:

- a) Freiwillige Ortsfeuerwehr Baruth/Mark
- b) Freiwillige Ortsfeuerwehr Petkus
- c) Freiwillige Ortsfeuerwehr Paplitz
- d) Freiwillige Ortsfeuerwehr Klasdorf
- e) Freiwillige Ortsfeuerwehr Dornswalde
- f) Freiwillige Ortsfeuerwehr Radeland
- g) Freiwillige Ortsfeuerwehr Mückendorf
- h) Freiwillige Ortsfeuerwehr Horstwalde
- i) Freiwillige Ortsfeuerwehr Schöbendorf
- j) Freiwillige Ortsfeuerwehr Ließen
- k) Freiwillige Ortsfeuerwehr Charlottenfelde
- l) Freiwillige Ortsfeuerwehr Merzdorf
- m) Freiwillige Ortsfeuerwehr Großziescht

(2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gliedern sich wie folgt:

- a) Mitglieder des aktiven Dienstes
- b) Mitglieder der Jugendfeuerwehr
- c) Ehrenmitglieder

§ 3

Rechte und Pflichten der Feuerwehrmitglieder

(1) Alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die Pflicht, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, die Weisungen ihrer unmittelbaren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr zu befolgen und an den Ausbildungen, Übungen und Einsätzen teilzunehmen. Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten. Die Mitglieder der Feuerwehr haben die im § 27 Abs. 2 BbgBKG festgelegten Rechte. Die Notwendigkeit und Bemessung von Ruhezeiten nach den Einsätzen im Rahmen der vorgegebenen Gesetze sind hierbei einzuhalten. Hierüber entscheidet der Einsatzleiter unter Berücksichtigung der konkreten Einsatzbedingungen für jeden Feuerwehrangehörigen individuell nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Freistellung erfolgt ein notwendiger Kostenersatz entsprechend § 27 Abs. 2 und 3 BbgBKG durch die Stadt.

(2) Die Aus- und Fortbildung erfolgt nach, von der Wehrführung festgelegten, Dienstplänen.

§ 4

Höhe der Aufwandsentschädigungen, Verpflegungsgeld

(1) Die Aufwandsentschädigung bestimmt sich wie folgt:

1. Monatliche Aufwandsentschädigung für Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren:

a) Stadtwohrführer	80 €/Monat
b) stellv. Stadtwohrführer	60 €/Monat
c) Ortswehrrührer Baruth/Mark	40 €/Monat
Ortswehrrührer Petkus	40 €/Monat
Ortswehrrührer Paplitz	40 €/Monat
Ortswehrrührer Klasdorf	20 €/Monat
Ortswehrrührer Dornswalde	20 €/Monat
Ortswehrrührer Radeland	20 €/Monat
Ortswehrrührer Horstwalde	20 €/Monat
Ortswehrrührer Merzdorf	20 €/Monat
Ortswehrrührer Schöbendorf	15 €/Monat
Ortswehrrührer Ließen	15 €/Monat
Ortswehrrührer Charlottenfelde	15 €/Monat
Ortswehrrührer Groß Ziescht	15 €/Monat
Ortswehrrührer Mückendorf	15 €/Monat
d) stellv. Ortswehrrührer Baruth/Mark	10 €/Monat
stellv. Ortswehrrührer Petkus	10 €/Monat
stellv. Ortswehrrührer Paplitz	10 €/Monat
stellv. Ortswehrrührer Klasdorf	5 €/Monat
stellv. Ortswehrrührer Dornswalde	5 €/Monat
stellv. Ortswehrrührer Radeland	5 €/Monat
stellv. Ortswehrrührer Horstwalde	5 €/Monat
stellv. Ortswehrrührer Merzdorf	5 €/Monat
stellv. Ortswehrrührer Schöbendorf	3 €/Monat
stellv. Ortswehrrührer Ließen	3 €/Monat
stellv. Ortswehrrührer Charlottenfelde	3 €/Monat
stellv. Ortswehrrührer Groß Ziescht	3 €/Monat
stellv. Ortswehrrührer Mückendorf	3 €/Monat

Die unter Buchstabe d) aufgeführte Entschädigung wird für die Feuerwehren der Ortsteile Baruth/Mark, Petkus und Paplitz für jeden Stellvertreter gezahlt, soweit deren Zahl zwei nicht übersteigt. Im Übrigen erfolgt die Zahlung ausschließlich für einen Stellvertreter.

2. Monatliche Aufwandsentschädigung für Angehörige mit Sonderfunktionen:

a) Stadtjugendwart	30 €/Monat
b) Jugendwart Baruth/Mark	15 €/Monat
Jugendwart Petkus	15 €/Monat
Jugendwart Paplitz	15 €/Monat
c) Kinderfeuerwehrwart	5 €/Monat
d) Stadtgerätewart	50 €/Monat
e) stellv. Stadtgerätewart	25 €/Monat
f) Atemschutzgerätewart	30 €/Monat

Übt ein Mitglied mehrere Funktionen aus, wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.

(2) Alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten pro Brand- und Hilfeleistungseinsatz einen Pauschalbetrag von 5,00 € als Auslagenersatz.

(3) Eine Aufwandsentschädigung für Brandsicherheitswachen im Sinne dieser Satzung wird gezahlt, wenn die Brandsicherheitswache für eine Veranstaltung von der Stadt Baruth/Mark angeordnet wird. Vom Einsatzleiter nach einem Brand angeordnete Brandwachen werden wie Einsätze behandelt.

(4) Die Abrechnung erfolgt durch den Ortswehrrührer. Diese Aufwandsentschädigung wird nur an die tatsächlich teilnehmenden Einsatzkräfte gezahlt. Die am Einsatz teilnehmenden Kräfte ergeben sich aus dem Einsatzbericht

(5) Bei Einsätzen mit einer Einsatzzeit von mehr als 4 Stunden, zahlt die Stadt ein Verpflegungsgeld von 6,00 €. Beträgt die Einsatzzeit mehr als 10 Stunden, besteht ein erneuter Anspruch auf das Verpflegungsgeld in gleicher Höhe.

§ 5

Umfang der Aufwandsentschädigung

(1) Mit der Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 1 dieser Satzung sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (insbesondere Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Telefonkosten, Portokosten und ähnliches) abgegolten.

(2) Die Kosten für angeordnete und genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Baruth/Mark sind nach den

Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern von anderen Behörden (z.B. durch die Landesschule und Technische Einrichtung des Brand- und Katastrophenschutzes) die Kosten nicht erstattet werden.

(3) Mit der Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 2, 3 und 5 dieser Satzung sind alle mit dem Ehrenamt verbundenen Auslagen (z.B. Kraftstoffkosten für das private Fahrzeug, Reinigungskosten für Privatkleidung, die unter der Einsatzbekleidung getragen wird, Telefonkosten, u. ä.) abgegolten.

§ 6

Wegfall der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 1 entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr länger als 3 Monate seine Funktion ununterbrochen nicht wahrgenommen hat.

(2) Ein Stellvertreter, der die Funktion eines zu Vertretenden nach Absatz 1 wahrzunehmen hat, erhält mit Beginn des 4. Monats die entsprechende Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden.

(3) Beim Vorliegen von säumiger Dienstdurchführung kann auf Vorschlag des Wehrrührers - ist dieser selbst betroffen, auf Vorschlag eines stellvertretenden Wehrrührers - die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 1 dieser Satzung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden

§ 7

Zahlungsweise

(1) Die Abrechnung nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung erfolgt quartalsweise.

(2) Die Abrechnung nach § 4 Abs. 2, 3 und 5 dieser Satzung erfolgt für die Ortswehren Baruth/Mark, Petkus und Paplitz zum 05.06. und 05.12. des Jahres, für alle übrigen Wehren erfolgt sie zum 05.12. des Jahres.

(3) Zu Unrecht erhaltene Beträge sind an die Stadt Baruth/Mark zurück zu erstatten.

§ 8

Ehrungen und Auszeichnungen

(1) An Mitglieder nach § 2 Absatz 2, die mit der Medaille „Treue Dienste in der Feuerwehr“ ausgezeichnet werden, zahlt die Stadt Baruth/Mark eine Prämie in Höhe von:

für 10 Jahre	50 €
für 20 Jahre	100 €
für 30 Jahre	150 €
für 40 Jahre	200 €
für 50 Jahre	250 €

(2) Für runde Feuerwehrgeburtstage erhält jede Ortswehr, die unter § 2 Absatz 1 dieser Satzung fällt, eine Prämie in Höhe von 150 €.

(3) Über weitere Ehrungen und Auszeichnungen entscheidet der Stadtwohrführer bzw. sein Stellvertreter in Abstimmung mit dem Träger des Brandschutzes.

§ 9

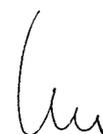
Beiträge für den Feuerwehrverband

Die Beiträge für den Feuerwehrverband werden vom Träger des Brandschutzes übernommen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark vom 17.12.2009 außer Kraft. Baruth/Mark, den 27.09.2012



Ilk
Bürgermeister

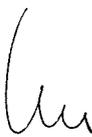


Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwEntS -) vom 27.09.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzenen Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 27.09.2012



llk
Bürgermeister



Richtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Baruth/Mark

vom 27.09.2012

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer Sitzung am 26.09.2012 folgende Richtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Baruth/Mark beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

	Präambel
§ 1	Ziel der Richtlinie
§ 2	Förderungsberechtigung
§ 3	Förderungsvoraussetzungen
§ 4	Förderungsumfang
§ 5	Förderungsverfahren
§ 6	Inkrafttreten

Präambel

Die Stadt Baruth/Mark mit ihren Ortsteilen Baruth/Mark, Paplitz, Petkus, Ließen, Merzdorf, Groß Ziescht, Horstwalde, Dornswalde, Radeland, Klasdorf, Mückendorf und Schöbendorf schätzt die wichtige gesellschaftliche Rolle der örtlichen Vereine. Sie ist stolz auf ihr bürgerschaftliches Engagement und würdigt das Ehrenamt. Um die Vereinsarbeit und besonders die in den Vereinen betriebene Jugendarbeit zu intensivieren, werden allgemein gültige Richtlinien aufgestellt. Ausgehend vom derzeitigen Standard wird eine allen Vereinen gerecht werdende Förderung angestrebt. Die Förderung wird daran ausgerichtet, den Vereinen bei ihren Problemen und Aufgaben zu helfen und den sich wandelnden Strukturen und Ansprüchen gerecht zu werden. Darüber hinaus ist es notwendig, die Bedeutung der Vereine in unserer und für unsere Gesellschaft deutlich zu machen und sie im Bereich der öffentlichen Aufgaben einer Gemeinde entsprechend einzuordnen. Die Förderung der Vereine soll davon geprägt sein, dass sie eine „Hilfe zur Selbsthilfe“ darstellt. Das ehrenamtliche Element muss sichergestellt bleiben. Nur damit können die Vereine ihrer wichtigen gesellschaftlichen und sozialen Aufgabe gerecht werden. Auf diesen Grundgedanken basieren die folgenden Richtlinien zur Vereinsförderung der Stadt Baruth/Mark.

§ 1

Ziel der Richtlinie

Ziel der Richtlinie ist die Unterstützung von Vereinen im Gebiet der Stadt Baruth/Mark (im folgenden „Stadt“). Mit der Förderung sollen Arbeiten und Projekte der Vereine unterstützt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

§ 2

Förderungsberechtigung

- Nach dieser Richtlinie werden Vereine gefördert die
 - seit mindestens einem Jahr im Vereinsregister mit Sitz in der Stadt eingetragen und auf Dauer angelegt sind oder Projekte im Stadtgebiet durchführen.
 - deren Mitglieder überwiegend natürliche Personen sind und mindestens einen jährlichen angemessenen Mitgliedsbeitrag entrichten;
 - als gemeinnützig im Sinne der jeweilig gültigen gesetzlichen Bestimmungen anerkannt sind;
 - aktive Kinder-, Jugend- oder Seniorenarbeit und/oder aktive Öffentlichkeitsarbeit leisten.

Die genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

- Die Stadt behält sich vor, die Förderung bei Vereinen, die keine ausreichende satzungsmäßige Aktivität nachweisen oder die den Anforderungen des Absatz 1 nicht mehr genügen auszusetzen oder zu streichen.

§ 3

Förderungsvoraussetzungen

Für die Gewährung einer Förderung soll der Verein

- einen seiner Finanzlage entsprechenden Anteil an Eigenmitteln selbst aufbringen;
- alle Förderungsmöglichkeiten ausschöpfen, die der Bund, das Land, der Landkreis oder Dritte anbieten;
- die Sicherung der Gesamtfinanzierung nachweisen;
- nachweisen, dass eine Förderung durch die Stadt erforderlich ist, insbesondere angemessene Eigenleistungen erbracht wurden (Hilfe zur Selbsthilfe);
- garantieren, dass die geförderte Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt;
- nachweisen, dass die zu fördernde Maßnahme geeignet ist, das Gemeinwohl zu verbessern und/ oder die soziale und kulturelle Betreuung insbesondere im Bereich der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit zu sichern.

§ 4

Förderungsumfang

Es werden Anteils-, Festbetrags- und Indirekte Förderungen gewährt:

- Festbetragsförderungen:
Die Unterstützung erfolgt nach Haushaltslage des jeweils beschlossenen Jahreshaushaltes.
- Anteilsförderungen:
Investitionen werden nur für Gebäude oder Grundstücke (im folgenden „Objekte“) gefördert, die dem Verein oder der Stadt Baruth/Mark unbestritten gehören. Die Förderhöhe für Investitionen richtet sich nach den Förderbedingungen des Hauptförderers (z. B. Bund, Land, Landkreis), maximal jedoch 25 % des Eigenanteils oder einem Höchstbetrag von 10.000,00 € je Maßnahme, in Ausnahmefällen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung separat. Gefördert wird nur der Herstellungsaufwand, keine Instandhaltung.
- Indirekte Förderungen:
Durch Verträge, Satzungen, Nutzungsordnungen oder Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung bestehende Zuwendungen und/ oder Kostenermäßigungen für Vereine sind als Förderung anzusehen und werden bei dem jeweiligen Verein als Zuschuss im Rechnungswesen der Stadt ausgewiesen. Sie werden aber nicht auf Zuwendungen im Sinne der Buchstaben a) und b) dieses Paragraphen angerechnet.

§ 5
Förderungsverfahren

- (1) Anträge:
a) Anträge auf Förderung sollen entweder bis 31.10. des Vorjahres (1. Antragszeitpunkt) oder bis zum 30.06. des laufenden Jahres (2 Antragszeitpunkt) bei der Stadt eingereicht werden.
b) Zur Beurteilung der Förderungsfähigkeit und ggf. Förderhöhe haben die Förderungsberechtigten folgende Angaben und Unterlagen spätestens zu den in Buchstabe a) dieses Paragraphen genannten Zeitpunkt schriftlich einzureichen:
- Projektbeschreibung mit Kosten- und Finanzierungsplan;
- Angaben zum aktuellen Mitgliederstand;
- aktuell gültige Satzung;
- Nachweis der Vertretungsberechtigung;
- Nachweis der Gemeinnützigkeit.
Insoweit wird auf den, als Anlage 1 zu dieser Richtlinie beigefügten „Antrag auf Förderung nach der Richtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Baruth/Mark“ verwiesen.

(2) Bewilligung:
Die Bewilligung von Festbetragsförderungen erfolgt grundsätzlich durch den Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur (ABSK) der Stadt Baruth/Mark.
Die Bewilligung von Anteilsförderungen obliegt bis zu einem Wert von 5.000,00 € ebenfalls dem ABSK, darüber hinaus der Stadtverordnetenversammlung.
Die Förderung kann je nach Haushaltslage angepasst werden.
Das Prinzip der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist entsprechend § 63 Abs. 2 Kommunalverfassung Brandenburg bei jeder Verwendung von Fördermitteln einzuhalten. Die Bewilligung erfolgt durch Zuwendungsbescheid an den Träger der Maßnahme.

(3) Auszahlung:
Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt nach Prüfung des - als Anlage 2 dieser Richtlinie beigefügten - Verwendungsnachweises und nach Verabschiedung des Haushaltes.
Bei größeren Maßnahmen sind mehrere Auszahlungstermine zulässig, die auch vor der Abgabe des Verwendungsnachweises liegen können, jedoch wird mindestens 1/3 der Förderhöhe als Schlusszahlung nach Prüfung des Verwendungsnachweises einbehalten.

Für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Förderung hat der Verein den Nachweis spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Projektes bei der Stadt einzureichen.
Die Stadt Baruth/Mark behält sich ein Prüfungsrecht entsprechend §§ 102 ff. Kommunalverfassung Brandenburg vor, welches vom geförderten Verein anerkannt wird.

(4) Rückforderung:
Leistungen der Stadt, die aufgrund vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit eingereichter unvollständiger oder fehlerhafter Angaben des Antragstellers gewährt wurden, sollen zurückgefordert werden. Ein Ausschluss des Vereins von weiteren Förderungen kann zusätzlich ausgesprochen werden.

§ 6
Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Baruth/Mark tritt am 01.01.2013 in Kraft.
Baruth/Mark, den 27.09.2012

Handwritten signature of the Mayor

Ilk
Bürgermeister



Anlagen

Anlage 1

Antrag auf Förderung nach der Richtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Baruth/Mark

1. Antragsteller

Name des Vereins:

Anschrift:

Vertretungsberechtigte/r:

Ansprechpartner:

Bankverbindung:

aktuelle Mitgliederzahl:

2. Beantragte Förderung

Festbetragsförderung () Anteilsförderung ()

genaue Bezeichnung d. Arbeit/d. Projekts

genaue Bezeichnung der Investition

Durchführungszeitraum:

Durchführungszeitraum:

3. Gesamtkosten

Lt. beiliegendem Kostenvoranschlag/

Kostengliederung:

€

Beantragte Förderung

€

4. Finanzierungsplan

Eigenmittel:

Zuwendungen Bund:

€

Zuwendungen Land:

€

Zuwendungen Landkreis:

€

Sonstige Zuwendungen:

€

Förderung durch die Stadt:

€

Gesamt:

€

Diesem Antrag sind beigefügt:

() aktuell gültige Satzung

() Nachweis der Vertretungsberechtigung

() Nachweis der Gemeinnützigkeit

Baruth/Mark, den

Datum:

Unterschrift:

Anlage 2

Verwendungsnachweis zur Förderung nach der Richtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Baruth/Mark

Eingangsnummer:

Bewilligung am:

1. Bezeichnung des Vorhabens:

.....
.....
.....

2. Kurzdarstellung:

.....
.....
.....
.....

- 3. Gesamtkosten der Arbeit/des Projektes gemäß Antrag:** €
Förderung durch die Stadt: €
4. Rechnungsbelege (in Kopie beifügen)

Nr.	Bezeichnung des Beleges	Betrag in €
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		

Gesamtkosten des Vorhabens:

Baruth/Mark, den

Datum:

Unterschrift:

Zur Antragstellung verwenden Sie bitte die auf den Seiten 7 und 8 abgebildeten Formulare.

Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses Bebauungsplan Nr. 23/12 „Windpark Petkus“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer Sitzung am 26.09.2012 mit Verwaltungsvorlage 12/054 beschlossen, für das in der Anlage (maßstabslos) zu dieser Bekanntmachung zeichnerisch dargestellte Gebiet mit einer Größe von ca. 1.100 ha das Bebauungsplanverfahren für den Bebauungsplan Nr. 23/12 „Windpark Petkus“ einzuleiten.

Planungsziel ist die Ausweisung einer Eignungsfläche für Windkraftanlagen sowie die gleichzeitige Festsetzung zum landschaftsökologischen sowie forst- und naturschutzrechtlichen Ausgleich. Die Ausweisung von Waldflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen soll vermieden werden. Zugleich wurde beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Baruth/Mark - Teilflächennutzungsplan Petkus - im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern. Im Rahmen von Einwohnerversammlungen am 23.08. und 25.09. im Ortsteil Petkus wurde über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informiert. Über den Beginn der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

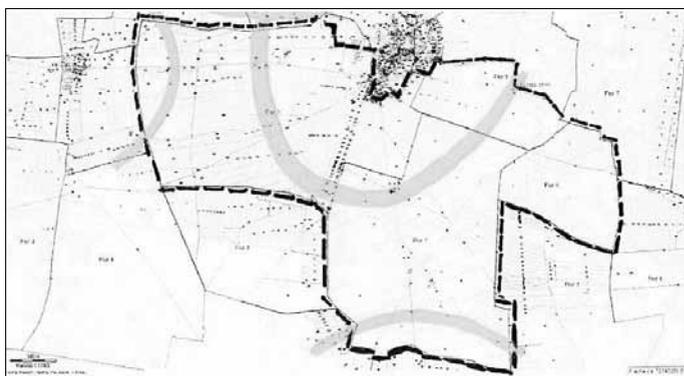
Baruth/Mark, den 27.09.2012

Ilk
Bürgermeister



Anlage: Gebietsübersicht des Bebauungsplanes Nr. 23/12 „Windpark Petkus“

Anm.: Graue Linien stellen die voraussichtlichen Abstandsflächen der Windkraftanlagen zur geschlossenen Bebauung dar.



Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009 des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark

Gemäß § 33 der brandenburgischen Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung- EigV) vom 26.03.2009 in der geltenden Fassung wird hiermit der Jahresabschluss des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2009 des Eigenbetriebes WABAU wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 26.09.2012 wie folgt festgestellt:

1. Beschluss geprüfter Jahresabschluss 2008 Eigenbetrieb WABAU, VV 12/060

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark beschließt den geprüften Jahresabschluss 2009 des Eigenbetriebes WABAU.

2. Beschluss Ergebnisverwendung 2009, VV 12/061

Die Stadtverordnetenversammlung Baruth/Mark beschließt, den Jahresgewinn in Höhe von 337.750,54 € für das Wirtschaftsjahr 2009 mit dem bestehenden Gewinn von 330.770,04 € aus den Vorjahren zu verrechnen und auf neue Rechnungen vorzutragen. Somit ergibt sich eine Gewinnfortschreibung in Höhe von 668.520,58 €.

3. Beschluss zur Entlastung des Werksleiters des Eigenbetriebes WABAU für das Wirtschaftsjahr 2009, VV 11/062

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark beschließt, dem Werkleiter für das Wirtschaftsjahr 2009 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2009 ist durch den Dipl.-Volkswirt Dipl.-Betriebswirt (FH) Frank Liedtke, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, geprüft worden.

Der gesetzlich vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt. Der Jahresabschluss 2009 des Eigenbetriebes WABAU und der Prüfungsvermerk liegen in der Zeit vom **22.10.2012 bis zum 29.10.2012** in der Stadtverwaltung Baruth/Mark - Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark während der Dienstzeiten für jedermann zur Einsicht aus. Baruth/Mark, den 28.09.2012

Ilk
Bürgermeister

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung Baruth/Mark

- Ablauf der Nutzungsberechtigung von Wahlgrabstätten auf der Grabstätte Mückendorf

Auf dem Friedhof im Ortsteil Mückendorf ist die Nutzungsberechtigung folgender Wahlgrabstätten abgelaufen. Ein Nachkauf der Grabstätte ist möglich. Wir bitten die Antragsberechtigten sich bis zum: 03.12.2012 bei der Friedhofsverwaltung Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark, Zimmer 5 zu melden. (Antragsberechtigt sind die Inhaber des Nutzungsrechts gemäß Graburkunde) Nach Ablauf des Nachkaufrechts werden die Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung eingeebnet.

Grabstätten	Name des Verstorbenen
Abteilung A, Reihe 2, Grab 3	Präger, Minna
Abteilung A, Reihe 2, Grab 4	Präger, Oskar
Abteilung A, Reihe 4, Grab 5	Keufner, Frieda
Abteilung A, Reihe 5, Grab 12	Pitzner, Erich
Abteilung B, Reihe 4, Grab 9	Kaiser, Alma
Abteilung B, Reihe 4, Grab 3	Hermann, Paul
Abteilung B, Reihe 4, Grab 4	Hermann, Martha
Abteilung B, Reihe 3, Grab 3	Gersch, Hans

gez. Urbanek
Friedhofsverwaltung

Anlage 1

Antrag auf Förderung nach der Richtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Baruth/Mark

1. Antragsteller

Name des Vereins:	
Anschrift:	
Vertretungsberechtigte/r:	
Ansprechpartner:	
Bankverbindung:	
aktuelle Mitgliederzahl:	

2. Beantragte Förderung

Festbetragsförderung	()	Anteilsförderung	()
genaue Bezeichnung d. Arbeit/ d. Projekts		genaue Bezeichnung der Investition	
Durchführungszeitraum:		Durchführungszeitraum:	

3. Gesamtkosten

Lt. beiliegendem Kostenvoranschlag/ Kostengliederung:	
Beantragte Förderung	€
	€

4. Finanzierungsplan

Eigenmittel:	
Zuwendungen Bund:	€
Zuwendungen Land:	€
Zuwendungen Landkreis:	€
Sonstige Zuwendungen:	€
Förderung durch die Stadt:	€
Gesamt:	€

Diesem Antrag sind beigefügt:

- () aktuell gültige Satzung
- () Nachweis der Vertretungsberechtigung
- () Nachweis der Gemeinnützigkeit

Baruth/Mark, den

Datum: Unterschrift:

Anlage 2

Verwendungsnachweis zur Förderung nach der Richtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Baruth/Mark

Eingangsnummer:	Bewilligung am:
-----------------	-----------------

1. Bezeichnung des Vorhabens:

.....

2. Kurzdarstellung:

.....

3. Gesamtkosten der Arbeit/ des Projektes gemäß Antrag:€

Förderung durch die Stadt:€

4. Rechnungsbelege (in Kopie beifügen)

Nr.	Bezeichnung des Beleges	Betrag in €
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
	Gesamtkosten des Vorhabens:	

Baruth/Mark, den

Datum:

Unterschrift: